

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20193903**

Status: öffentlich

Datum: 22.01.2020

Verfasser/in: Heimrath, Stephan

Fachbereich: Einwohneramt

Bezeichnung der Vorlage:

Bleiberecht für Langzeitgeduldete

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 28. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 05.12.2019 VorlageNr. 20193750

Beratungsfolge:

Gremien:

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

04.02.2020

Kenntnisnahme

Integrationsrat

13.02.2020

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt:

1. Wie viele Menschen leben aktuell insgesamt mit einer Duldung in Bochum?
2.
 - a) Wie viele dieser Menschen leben bereits zwischen 5 und 10 Jahren mit einer Duldung in Deutschland, und wie viele Menschen länger als 10 Jahre?
 - b) In Mitteilung Nr. 20171218 teilte die Bochumer Verwaltung als Antwort auf die Anfrage „Menschen mit langjähriger Duldung“ mit, dass eine Auswertung der Duldungszeiten „nicht möglich“ sei. In Köln antwortete die Stadtverwaltung auf eine ähnliche Anfrage jedoch: „Derzeit leben 5.590 Geduldete in Köln, davon 839 mehr als 5 und [weitere] 983 mehr als 10 Jahre“. Wieso war es in Köln möglich, die Frage zu beantworten, in Bochum jedoch nicht? Im Zweifelsfall bitten wir darum, sich in Köln zu erkundigen, um die Frage auch in Bochum beantworten zu können.
3. Aus welchen Herkunftsländern stammen die in Bochum lebenden Geduldeten? (Aufschlüsselung mit Zahlen)?
4. Wie viele von ihnen sind in Deutschland geboren?
5. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Duldung leben aktuell in Bochum? (Bitte aufschlüsseln nach den Altersgruppen 0-3 Jahre, 3-6 Jahre, 6-10 Jahre, 10-14 Jahre, 14-16 Jahre und 16-18 Jahre)

6. Wie viele Menschen mit Duldung wohnen nicht in eigenen (selbst gemieteten) Wohnungen, sondern in städtischer Unterbringung (Übergangsheime, mobile Wohnanlagen etc.?)
7. Am 25. März 2019 hat der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW einen „Erlass zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern“ vorgestellt. Welche Auswirkungen hatte der Erlass auf die Praxis der Aufenthaltsgewährung bisher in Bochum? Welche neuen Möglichkeiten bzw. kommunalen Spielräume ergeben sich durch den Erlass? Welche weiteren rechtlichen Änderungen gab es seit den Ausführungen der Verwaltung in Mitteilung 20171318, und welche Auswirkungen haben sie auf die Praxis in Bochum?
8. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Verwaltung geschaffen werden, um das Thema z.B. vergleichbar mit der Praxis in Köln auch in Bochum aktiv anzugehen? Mit welchen Trägern und Beratungsstellen ist eine Zusammenarbeit denkbar, um entsprechende Unterstützungsangebote aufzubauen?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1. Zum Stichtag 01.12.2019 lebten in Bochum 1.072 Menschen mit einer Duldung.

Zu 2. Auf Anfrage teilte die Ausländerbehörde Köln mit, dass zunächst eine Vorauswahl der geduldeten Personen anhand des durch das dortige Fachverfahren OK.Visa ausgewiesenen Datums der Ersteinreise getroffen wurde. Da hierdurch allerdings nicht erkennbar war, ob es nach der Ersteinreise zu Unterbrechungen im Aufenthalt durch zwischenzeitliche Aus- und Wiedereinreise kam, waren nachfolgend auch in Köln Einzelsichtungen der Vorgänge erforderlich.

Eine Auswertung ausschließlich anhand des Einreisedatums bzw. der erstmaligen ausländerbehördlichen Erfassung im Bundesgebiet ist mittlerweile auch über das hiesige Fachverfahren ADVIS in Verbindung mit einer durch das Fachamt entwickelten statistischen Abfrage möglich. Diese Auswertung ist jedoch nicht aussagekräftig, da hieraus weder Rückschlüsse auf die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (z.B. mehrfache Aus- und Wiedereinreisen zu Asyl- und Asylfolgeverfahren) noch zu der tatsächlichen Duldungsdauer oder dem Duldungsgrund gezogen werden können.

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen wird mitgeteilt:

Anzahl der zurzeit Geduldeten mit einer möglichen Aufenthaltsdauer zwischen 5 und 10 Jahren: **299 Personen**

Anzahl der zurzeit Geduldeten mit einer möglichen Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Jahren: **156 Personen**

Zu 3.

Staat	Anzahl
Afghanistan	59
Ägypten	11
Albanien	52
Algerien	8
Angola	3
Armenien	37
Aserbaidtschan	18

Staat	Anzahl
Bangladesch	28
Bosnien und Herzegowina	16
China	21
Eritrea	1
Frankreich	1
Gambia	8
Georgien	10
Ghana	40
Guinea	101
Indien	16
Irak	61
Iran, Islamische Republik	46
Israel	1
Jemen	1
Jordanien	2
Kamerun	8
Kongo	1
Kosovo	59
Kroatien	2
Kuba	1
Libanon	46
Libysch-Arabische Dschamahirija	6
Mali	6
Marokko	20
Mazedonien	27
Moldau, Republik	1
Mongolei	6
Niger	2
Nigeria	53
Pakistan	23
Russische Föderation	11
Senegal	3
Serbien	149

Staat	Anzahl
Sierra Leone	4
Somalia	5
Sri Lanka	6
staatenlos	5
Syrien, Arabische Republik	12
Tadschikistan	15
Thailand	2
Togo	1
Tunesien	2
Türkei	17
Ukraine	1
ungeklärt	33
Venezuela	1
Vereinigte Staaten	2
Weißrussland	1
Gesamt:	1.072

Stand: 01.12.2019

Zu 4. Die Beantwortung dieser Frage setzt eine aufwändige Prüfung jedes Einzelfalls voraus, die aus personellen Gründen nicht geleistet werden kann.

Zu 5.

Alter von bis Jahren	Anzahl
0 bis 3 Jahren	42
3 bis 6 Jahren	78
6 bis 10 Jahren	70
10 bis 14 Jahren	69
14 bis 16 Jahren	25
16 bis 18 Jahren	45

Zu 6. Antwort von 50

Eine Statistik über geduldete Menschen in den städtischen Einrichtungen wird nicht geführt. Die nachstehend genannten Zahlen wurden durch Aufsuchen der Personen ermittelt. Da zum Zeitpunkt der Befragung nicht alle Personen erreicht werden konnten, ist die Anzahl der geduldeten Menschen gegebenenfalls höher.

Bezirk	Anzahl von Personen in städtisch angemieteten Wohnungen und Gebäuden	Anzahl von Personen in Übergangsheimen	
Nord	35	45	
Ost	16	0	
Süd	2	104	
WAT/Süd/West	46	115	
Mitte	0	0	
Gesamt differenziert	99	264	
Gesamt	99	264	363

Zu 7. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat mit dem Erlass vom 25.03.2019 unter Beteiligung der Ausländerbehörden und der Bezirksregierungen eigene Anwendungshinweise zu § 25b Aufenthaltsgesetz erarbeitet. Dem Anliegen des Gesetzgebers, gut integrierten Ausländern mit mehrjährigem Aufenthalt unter bestimmten Bedingungen eine gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen, sollte durch eine einheitliche Anwendungspraxis im Rahmen des gesetzlich eröffneten Anwendungsspielraums Rechnung getragen werden. Es bestand die Erwartung, dass die Anwendungshinweise in einem in Frage kommenden Einzelfall dahingehend genutzt werden, vorhandene Spielräume zu identifizieren und auszuschöpfen. Sofern der Erlass zum Teil Bestimmungen aus den rechtlich unverbindlichen Anwendungshinweisen des Bundes übernahm, wurden diese durch landeseigene Regelungen ergänzt und modifiziert. Es galten damit für die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen ab dem Zeitpunkt des Erlasses ausschließlich die Anwendungshinweise des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

§ 25b Aufenthaltsgesetz eröffnet die Möglichkeit, einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Diese Regelung zielt darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt anerkanntenswerte Integrationsleistungen erbracht haben. Bei der Regelung des § 25b Aufenthaltsgesetz handelt es sich um eine Soll- Vorschrift, die einen Entscheidungsspielraum einräumt, der mit diesem Erlass konkretisiert wurde. So kann z. B. ausnahmsweise von der vollständigen Erfüllung der Aufenthaltsdauer abgesehen werden, wenn andere, über die Regelanforderungen hinausgehende besondere Integrationsleistungen vorliegen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Andere besondere Integrationsleistungen liegen z.B. vor, wenn ein herausgehobenes soziales Engagement besteht oder eine besondere berufliche Integration gelungen ist. Es muss sich um die Übernahme von besonderer Verantwortung und Funktionen oder um sonstiges besonderes, nachhaltiges Engagement über einen längeren Zeitraum hinweg (mindestens ein Jahr) handeln, z.B. in den Bereichen Hilfsangebote für Bedürftige (z.B. „Tafel“ o.ä.), Kirche, Freiwillige Feuerwehr, Sportvereine, Pfadfinder, El-

ternvertretung in der Schule oder in der Kita, ein besonderes gesellschaftspolitisches Engagement oder eine besondere berufliche Integration.

Anlässlich einer Anfrage der Bezirksregierung / des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zur praktischen Umsetzung der Anwendungshinweise des MKFFI ist der Erlass vom 25.03.2019 in Bochum bis zum Stichtag 31.10.2019 lediglich in vier Fällen zur Anwendung gekommen, überwiegend fehlt es an den besonderen Integrationsleistungen.

Welche weiteren rechtlichen Änderungen gab es seit den Ausführungen der Verwaltung in Mitteilung 20171318, und welche Auswirkungen haben sie auf die Praxis in Bochum?

Die Frage wird dahingehend beantwortet, als sie sich auf rechtliche Änderungen bezieht, die geduldeten Personen ggf. ein weiteres Aufenthaltsrecht ermöglicht:
Weitere günstigere Änderung:

- ⇒ Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz vom 30. Mai 2017 mit Regelungen zur Ausbildungsduhlung und Duldung der Eltern von gut integrierten Jugendlichen (nachfolgend für NRW ergänzt durch den Erlass Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 25.03.2019). Auswirkungen auf die Praxis: In mehr als 100 Fällen wurde eine Ausbildungsduhlung erteilt.
- ⇒ Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 12.07.2019: Sog. Vorgriffserlass zur Beschäftigungsduldung nach dem zukünftigen § 60d Aufenthaltsgesetz. In der Praxis hat der Vorgriffserlass bislang wenig Relevanz, in der Regel fehlt bei den Arbeitsverhältnissen an der erforderlichen Dauer, der erforderlichen wöchentlichen Arbeitszeit und dem notwendigerweise zu erzielendem Einkommen.

Zu 8. Das Projekt „Langzeitgeduldete“ wurde in Köln durch einen Ratsbeschluss aus März 2018 initiiert und war auf die Fallgruppe der Menschen ausgerichtet, die bereits seit mehr als 8 Jahren in Köln im Status der Duldung leben. Diesem Personenkreis eröffnet § 25 b Aufenthaltsgesetz eine Bleibeperspektive. Nach dieser Vorschrift soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, *wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.* Eine noch günstigere Regelung enthält § 25a Aufenthaltsgesetz *für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende.* Hier eröffnet bereits ein mindestens vierjähriger *ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder ein Aufenthalt mit einer Aufenthaltsgestattung* ein mögliches Aufenthaltsrecht.

Beide Rechtsvorschriften werden seitens der Ausländerbehörde nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen geprüft. Eine vergleichbare interne städtische Regelung liefe ins Leere.

Anlagen: